



- per E-Mail (Geschäftsstelle@landtag.rlp.de)

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1360
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

15. Februar 2022

Mein Aktenzeichen
4009E22-0009
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Angelika Wingenfeld

Telefon / Fax
06131 16-4803
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 11. Februar 2022

TOP 3: „Aufhebung des § 219a StGB“

**Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT
- Vorlage 18/1230 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung vom 11. Februar 2022 hat der Rechtsausschuss die Landesregierung um Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 3 gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks.

1/8

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



„Das Bundesministerium der Justiz hat am 25. Januar 2022 einen Referentenentwurf zur ersatzlosen Aufhebung von § 219a Strafgesetzbuch - Werbung für den Schwangerschaftsabbruch - veröffentlicht und an die Landesjustizverwaltungen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Die Aufhebung wird damit begründet, dass ratsuchenden Frauen der Zugang zu sachlichen Informationen durch Ärztinnen und Ärzte, insbesondere zu den Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs und möglichen Risiken, erleichtert werden sollte, und zwar auch außerhalb eines persönlichen Beratungsgesprächs. Ärztinnen und Ärzte, gerade solche die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, sollten durch die Gewährung sachlicher Informationen nicht der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt sein. Die ersatzlose Streichung der Strafvorschrift gebe den Ärztinnen und Ärzten die nötige Rechtsicherheit.

Nach geltender Rechtslage stellt § 219a Absatz 1 Strafgesetzbuch Handlungen unter Strafe, mit denen öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten eines Inhalts des Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise für einen Schwangerschaftsabbruch geworben wird. Der Straftatbestand soll dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen und verhindern, dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit verharmlost dargestellt und kommerzialisiert wird. Erfasst sind zum einen Fälle, in denen eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs angeboten, angekündigt, angepriesen oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgegeben werden. Zum anderen wird bestraft, wer entsprechende Handlungen in Bezug auf Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung vornimmt.

Das Werbeverbot gilt allerdings bereits nach derzeit geltendem Recht nicht uneingeschränkt. Nach § 219a Absatz 2 Strafgesetzbuch dürfen Ärztinnen und Ärzte sowie anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen straffreie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Nach § 219a Absatz 3 Strafgesetzbuch ist Werbung für Mittel, Gegenstände oder Verfahren zulässig, soweit sie sich an Ärztinnen und Ärzte oder Personen richtet,



die zum Handeln mit den genannten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder sofern die Werbung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften erfolgt.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22. März 2019 wurde ein neuer Absatz 4 eingefügt. Danach dürfen Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser sowie andere Einrichtungen zum einen selbst – auch öffentlich – darauf hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter Beachtung der für die Straflosigkeit maßgeblichen Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 Strafgesetzbuch durchführen. Zudem dürfen sie auf Informationen einer insoweit zuständigen Behörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.

§ 219a Strafgesetzbuch war in seiner Ursprungsfassung Bestandteil des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992, dessen Inkrafttreten zum 5. August 1992 bezüglich weiter Teile der Regelungen im Strafgesetzbuch vom Bundesverfassungsgericht durch einstweilige Verfügungen vom 4. August 1992 - wiederholt am 25. Januar 1993 -, ausgesetzt worden war. Erst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 – „Schwangerschaftsabbruch II“ - war § 219a Strafgesetzbuch ab dem 16. Juni 1993 anwendbar.

Die Vorschrift ist Teil eines umfassenden und komplexen gesetzgeberischen Gesamtkonzepts zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs. Das Bundesverfassungsgericht hatte damals ausgeführt, der Staat sei verpflichtet, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Er müsse zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, dass ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener und als solcher wirksamer Schutz des menschlichen Lebens erreicht werde. Hierzu bedürfe es eines Schutzkonzeptes, das Elemente des präventiven und des repressiven Schutzes miteinander verbinde. Der Schutzauftrag verpflichte den Staat ferner, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben.



Die Reichweite der staatlichen Schutzpflicht für das ungeborene menschliche Leben sei im Rahmen einer Abwägung des zu schützenden Rechtsguts einerseits und damit kollidierender Rechtsgüter Dritter zu bestimmen.

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2019 nach Prüfung und Gewichtung der betroffenen Rechtsgüter – Schutz und Achtung der Menschenwürde der schwangeren Frau, ihrer körperlichen Unversehrtheit und ihrem Persönlichkeitsrecht - einerseits und der Schutzpflicht für das ungeborene Leben andererseits - § 219a Absatz 4 Strafgesetzbuch mit erweiterten und verbesserten Informationsmöglichkeiten für Schwangere eingeführt. Gleichzeitig sollte die Rechtssicherheit für Ärztinnen, Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, erhöht werden.

Der vorliegende Referentenentwurf geht davon aus, dass diese Ziele bislang nicht vollständig erreicht wurden. Als Beleg für die fortbestehende Rechtsunsicherheit für Ärztinnen und Ärzte wird vor allem der Fall einer Gießener Ärztin angeführt, der bereits der Auslöser der letzten Reform im Jahr 2019 war.

Die Ärztin wurde durch das Amtsgericht Gießen im Jahr 2017 wegen Verstoßes gegen § 219a Strafgesetzbuch zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 150 Euro verurteilt. Sie hatte auf ihrer Internetseite frei zugänglich über die Methoden eines straf-freien Schwangerschaftsabbruchs informiert, die in ihrer Praxis angewandt werden. Das Urteil des Amtsgerichts Gießen wurde im Dezember 2019 von der Berufungsinstanz auch unter der neuen Rechtslage bestätigt und nur der Rechtsfolgenausspruch abgeändert. Die hiergegen gerichtete Revision verwarf das Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Dezember 2020. Gegen das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Gießen hat die Ärztin Verfassungsbeschwerde eingelegt, über die das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden hat.

Mit der Bezugnahme auf die fortbestehende Rechtsunsicherheit für Ärztinnen und Ärzte greift der Referentenentwurf Bedenken auf, die bereits bei der Einfügung von § 219a Absatz 4 Strafgesetzbuch geäußert wurden. Im damaligen Gesetzgebungsverfahren wurde vorgebracht, dass Ärztinnen und Ärzte aufgrund des weiten Tatbestands von § 219a weiterhin nicht über die angewandten Methoden informieren könnten,



ohne eine strafrechtliche Verfolgung befürchten zu müssen. Wie der Fall aus Gießen verdeutliche, könnten sich Ärztinnen und Ärzte weiterhin der Strafverfolgung ausgesetzt sehen, auch wenn sie auf der eigenen Homepage nur darauf hinweisen, dass Schwangerschaftsabbrüche zum angebotenen Leistungsspektrum gehören. Ebenso könne der Ausdruck von Listen abbruchwilliger Ärzte in einer Zeitschrift oder die Auslage entsprechender Listen in allgemein zugänglichen Räumen unter die Tatbestandsmerkmale des öffentlichen Anbietens, Ankündigens oder Anpreisens fallen.

Der vorgelegte Referentenentwurf sieht den Zugang zu sachlichen Informationen für betroffene Frauen in Konfliktsituationen nach wie vor als unzureichend an. Ein möglichst umfangreiches Beratungsangebot sei indessen Voraussetzung dafür, eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Fortführung oder die Beendigung der Schwangerschaft treffen zu können.

Gerade Ärztinnen und Ärzte mit eigener Erfahrung in der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen seien für Frauen, die sich mit dem Gedanken an einen solchen Schritt tragen, als Informationsquelle von besonderer Bedeutung. Da Ärztinnen und Ärzten bislang verboten werde, sachliche Informationen über das Spektrum ihrer Angebote und Leistungen auch öffentlich bereitzustellen, werde betroffenen Frauen die oft unter großem Zeitdruck zu treffende Arztauswahl für ein Beratungsgespräch oder den Schwangerschaftsabbruch selbst erschwert. Ein Grund dafür, ausgerechnet Ärztinnen und Ärzten, die fachlich am ehesten zur Aufklärung über einen Schwangerschaftsabbruch geeignet und berufen seien, die Bereitstellung von Informationen zu verwehren, sei nicht ersichtlich. Schließlich seien solche Informationen von Personen außerhalb des Adressatenkreises des § 219a Strafgesetzbuch im Internet frei abrufbar.

Ein besonderes Augenmerk wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens darauf zu richten sein, ob die ersatzlose Streichung von § 219a Strafgesetzbuch und damit der Verzicht auf die Strafbewehrung der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch als mit der verfassungsgerichtlich definierten Schutzpflicht für das ungeborene Leben aus dem „zweiten Abtreibungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 vereinbar angesehen werden kann.



Bei der Einordnung von § 219a Strafgesetzbuch in das Schutzkonzept für das ungeborene Leben wird zu bedenken sein, dass die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs als solche gemäß § 218 Strafgesetzbuch und die Regelungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz, insbesondere die Schwangerschaftskonfliktberatung, unberührt bleiben. Wie der Referentenentwurf hervorhebt, vertraut der Gesetzgeber letztlich darauf, dass die betroffene Frau durch Beratung und Zugang zu sachlichen Informationen eine verantwortungsvolle Entscheidung treffen kann und wird. Ausschlaggebend für die Entscheidung, eine Schwangerschaft abzuberechnen, sei der Konflikt, in dem sich die Schwangere befindet, nicht der Umfang der verfügbaren Informationen. Der Referentenentwurf sieht daher die Strafvorschrift des § 219a Strafgesetzbuch nicht als tragenden Pfeiler des Schutzkonzeptes für das ungeborene Leben an.

Dies wird auch damit begründet, dass bei einer Strafflosstellung der Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch nicht hinnehmbare Verhaltensweisen weiterhin hinreichend sanktioniert werden könnten. Insofern komme etwa der Straftatbestand der Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 Strafgesetzbuch in Betracht, wenn durch eine werbende Handlung, die über bloßes Befürworten hinausgeht, zu einem strafbaren Schwangerschaftsabbruch aufgefordert werde. Das öffentliche Billigen einer solchen Tat, beispielsweise durch befürwortende Äußerungen im Internet, könne im Einzelfall eine Belohnung oder Billigung von Straftaten gemäß § 140 Nummer 1 und 2 Strafgesetzbuch darstellen.

Außerdem würden auch nach einem Wegfall von § 219a Strafgesetzbuch für Ärztinnen und Ärzte die jeweiligen von den Landesärztekammern erlassenen Berufsordnungen gelten. Diese enthielten Regelungen zur Untersagung berufswidriger Werbung, worunter insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung anzusehen sei.

Eine Werbung für Schwangerschaftsabbrüche könne ferner gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eine unlautere geschäftliche Handlung



darstellen, sofern die Werbung wegen ihres Inhalts gegen die Menschenwürde verstoßen sollte. Gleiches gelte für entsprechende Werbung für Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet seien.

Die dargelegten Gesichtspunkte werden vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt und gewichtet werden müssen.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Landesjustizverwaltungen und Verbänden noch bis zum 16. Februar 2022 Gelegenheit gegeben, zu dem – innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten – Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Dies wird nach einer Auswertung der Stellungnahmen der staatsanwaltschaftlichen Praxis erfolgen. Nach einer ersten – noch vorläufigen – Einschätzung erscheint die Bewertung des Referentenentwurfs, dass § 219a Strafgesetzbuch kein tragender Pfeiler des Gesamtkonzepts zum Schutz des ungeborenen Lebens darstellt, jedenfalls nicht von vorneherein unvertretbar.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stammt aus dem Jahr 1993, ist also fast 30 Jahre alt. Welche Bewertung das höchste deutsche Gericht heute vornehmen würde, erscheint angesichts der doch beachtlichen gesellschaftlichen Entwicklung keineswegs eindeutig.

Es bleibt zunächst abzuwarten, ob und gegebenenfalls wie sich der Referentenentwurf nach der Praxisanhörung noch verändern sollte. Das ist die Entscheidung der Bundesregierung. Rheinland-Pfalz wird den Gesetzgebungsprozess jedenfalls aufmerksam und konstruktiv begleiten.“

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin